

<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der GWA Logistik GmbH vom 07.08.2007</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der GWA Logistik GmbH vom ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">GWA Logistik GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Unna.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">GWA Logistik GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Unna.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere von Transport- und Logistikaufgaben sowie die Errichtung und/oder der Betrieb von Sammelstellen für Wertstoffe und Abfälle. Die Gesellschaft soll ferner Aufgaben im Bereich der Straßenreinigung wahrnehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft soll den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NW entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere von Transport- und Logistikaufgaben sowie die Errichtung und/oder der Betrieb von Sammelstellen für Wertstoffe und Abfälle. Die Gesellschaft soll ferner Aufgaben im Bereich der Straßenreinigung wahrnehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben, errichten oder pachten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 107 GO NRW hauptsächlich im Kreis Unna tätig.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit zwischen der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und dem 31. Dezember 2001 wird als Rumpfgeschäftsjahr festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <p>(1) Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH hält einen Geschäftsanteil im Nennwert von 250.000,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <p>(1) Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH hält einen Geschäftsanteil im Nennwert von 250.000,00 €.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer/innen 2. die Gesellschafterversammlung 	<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. die Gesellschafterversammlung
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer/in bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen vertreten.</p> <p>(2) Einem(r) Geschäftsführer/in oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH, – der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, – der TDS - Trägergesellschaft Duales System im Kreis Unna mbH – der Boden- und Bauschuttverwertungs-Gesellschaft für den Kreis Unna mbH 	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten.</p> <p>(2) Einem Geschäftsführer oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH, – der GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, – der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH, – der Boden- und Bauschuttverwertungs-Gesellschaft für den Kreis Unna mbH

<ul style="list-style-type: none"> - der MVA Hamm Betreiber-GmbH - der MVA Hamm Eigentümer GmbH <p>sind die Geschäftsführer/innen jeweils allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>(3) Sofern und soweit Geschäftsführer/innen in geschäftsführender oder sonstiger Funktion für Unternehmen tätig sind, an denen die Gesellschaft und/oder der Alleingesellschafterin GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die sich im Bereich des Gegenstandes der Gesellschaft betätigen, sind die Geschäftsführer/innen unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.</p> <p>(4) Durch Gesellschafterbeschluss kann zur Regelung der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer/innen eine Geschäftsordnung erlassen werden.</p> <p>(5) Gegenüber den Geschäftsführern/innen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/innen, wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates der Alleingesellschafterin vertreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der AVA - Abfallvermeidungsagentur GmbH - der MVA Hamm Eigentümer GmbH, MVA Hamm Betreiber-GmbH, MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH und Energieverwertungsgesellschaft Hamm GmbH <p>sind die Geschäftsführer jeweils allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>(3) Sofern und soweit Geschäftsführer in geschäftsführender oder sonstiger Funktion für Unternehmen tätig sind, an denen die Gesellschaft und/oder die Alleingesellschafterin GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die sich im Bereich des Gegenstandes der Gesellschaft betätigen, sind die Geschäftsführer unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.</p> <p>(4) Durch Gesellschafterbeschluss kann zur Regelung der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen werden.</p> <p>(5) Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen sowie anderen dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Alleingesellschafterin vertreten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden von Geschäftsführern, sofern es um Angelegenheiten aus dem Anstellungsverhältnis geht oder hierzu ein Zusammenhang besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen (§ 8) gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen oder per Telefax im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls nicht die Mehrheit der gemäß § 7 Abs. 2 an der Beschlussfassung mitwirkenden Gesellschaftervertreter/innen dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(2) Bei der Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen wird die Alleingesellschafterin durch insgesamt 10 Vertreter/innen vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen (§ 8) gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen oder per Telefax im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls nicht die Mehrheit der gemäß § 7 Abs. 2 an der Beschlussfassung mitwirkenden Gesellschaftervertreter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(2) Die alleinige Gesellschafterin, die GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, wird bei der Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen durch den Landrat oder den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Unna und bis</p>

<p>(3) Die von den Vertretern/innen auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Alleingesellschafterin können bei der Beschlussfassung der Gesellschafter oder in sonstiger Weise gegenüber der Gesellschaft jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die einheitliche Ausübung dieser Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte erfolgt jeweils durch die in der Gesellschafterversammlung erschienenen Vertreter/innen der Alleingesellschafterin.</p> <p>(4) Gesellschafterbeschlüsse werden in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Wirtschaftsplanes, Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, b) Wahl des Abschlussprüfers, c) Entlastung der Geschäftsführer, d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung der Einstellungsbedingungen, e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/innen, f) Änderung des Gesellschaftsvertrages, g) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, h) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten, i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. 	<p>zu neun weitere von der Alleingesellschafterin zu entsendende Vertreter vertreten.</p> <p>(3) Die von den Vertretern auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Alleingesellschafterin können bei der Beschlussfassung der Gesellschafter oder in sonstiger Weise gegenüber der Gesellschaft jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die einheitliche Ausübung dieser Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte erfolgt jeweils durch die in der Gesellschafterversammlung erschienenen Vertreter der Alleingesellschafterin.</p> <p>(4) Gesellschafterbeschlüsse werden in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Wirtschaftsplanes, Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, b) Wahl des Abschlussprüfers, c) Entlastung der Geschäftsführer, d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung der Einstellungsbedingungen, e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, f) Änderung des Gesellschaftsvertrages, g) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft, h) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten, i) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
--	---

<p>(5) Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch den/die Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung und durch den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind durch den/die Vorsitzende(n) der Gesellschafterversammlung und mindestens eine(n) Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften - im Falle der notariellen Beurkundung der notariellen Niederschrift - hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftervertretern/innen sowie der Geschäftsführung der Alleingesellschafterin zu übersenden.</p>	<p>(5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an Weisungen der Alleingesellschafterin gebunden.</p> <p>(6) Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und mindestens einen Geschäftsführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften - im Falle der notariellen Beurkundung der notariellen Niederschrift - hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftervertretern sowie der Geschäftsführung der Alleingesellschafterin und dem Kreis Unna zu übersenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Gesellschaftervertreter/innen oder die Geschäftsführung der Alleingesellschafterin die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Alljährlich hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden, die insbesondere über die in § 7 Abs. 4 lit. a), b), c) genannten Angelegenheiten zu beschließen hat.</p> <p>(2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung der Geschäftsführung, die allen Gesellschaftervertretern/innen und der Geschäftsführung der Alleingesellschafterin zu übermitteln ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen; für die Fristwahrung ist der Poststempel des Absendeortes des Einladungsschreibens maßgebend. Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer/innen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. Ferner kann die Geschäftsführung der Alleingesellschafterin an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Sie ist zu jeder Versammlung einzuladen. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Gesellschaftervertreter oder die Geschäftsführung der Alleingesellschafterin die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Alljährlich hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden, die insbesondere über die in § 7 Abs. 4 lit. a), b), c) genannten Angelegenheiten zu beschließen hat.</p> <p>(2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung der Geschäftsführung, die allen Gesellschaftervertretern und der Geschäftsführung der Alleingesellschafterin zu übermitteln ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen; für die Fristwahrung ist der Poststempel des Absendeortes des Einladungsschreibens maßgebend. Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil. Ferner kann die Geschäftsführung der Alleingesellschafterin an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Sie ist zu jeder Versammlung einzuladen. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p>

<p>(4) Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt wird, finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in und bestimmt eine(n) Protokollführer/in.</p>	<p>(4) Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt wird, finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht (oder im Zusammenhang damit) ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</p> <p>(4) Nach der Prüfung ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages) vollständig oder teilweise zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu verwenden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so ist das Jahresergebnis zur Gewinnausschüttung an die Gesellschafter zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Alleingeschafterin, deren Vertretern in der Gesellschafterversammlung und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p> <p>(4) Nach der Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages) vollständig oder teilweise zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu verwenden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so ist das Jahresergebnis zur Gewinnausschüttung an die Alleingeschafterin zu verwenden.</p>

<p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den kommunalrechtlichen Bestimmungen des § 108 Abs. 2 Ziff. 1 c GO.</p> <p>(7) Dem Kreis Unna stehen die in § 57 KrO i.V.m. § 112 Abs. 1 GO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.</p>	<p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der GO NRW.</p> <p>(7) Dem Kreis Unna stehen die in § 57 KrO i.V.m. § 112 Abs. 1 GO NRW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Die Ausweispflicht gilt nicht, soweit die mit den betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Verträge vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden und diese eine derartige Veröffentlichung nicht ausdrücklich zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellungsziel</p> <p>Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NW beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gültigkeitsklausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gültigkeitsklausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden</p>

wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
§ 13 Gründungsaufwand Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister einschließlich der Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 Euro.	